

## bAV: Unerlaubte Rechtsberatung durch Berater?

**Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten (BRBZ) hat eine Klage gegen die febs Consulting GmbH wegen möglicher unerlaubter Rechtsberatung eingereicht.**



Der [BRBZ](#) hat beim Landgericht Hamburg ein einstweiliges Verfügungsverfahren gegen die [febs Consulting GmbH](#) (febs), München, eingeleitet. Dadurch soll dem Unternehmen untersagt werden, Rechtsberatung unter Verstoß gegen die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und der Zeitwertkonten anzubieten oder durchzuführen.

Volker Römermann, Rechtsanwalt der BRBZ erklärte: „Es muss als absolut inakzeptabel bezeichnet werden, dass sich unterschiedliche Marktteilnehmer auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und dem artverwandten Rechtsgebiet der Zeitwertkonten permanent über die vom Gesetzgeber zum Schutz der Ratsuchenden geschaffenen Grundsätze der Rechts- und Steuerberatung hinwegsetzen.“

### **Musterverfahren fraglich**

Ob es zu dem Musterverfahren tatsächlich kommt, ist jedoch fraglich: Die febs Consulting GmbH erklärte, sie besitze durchaus eine Zulassung zur Rentenberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. „Damit dürfte das gegen uns eingeleitete einstweilige Verfügungsverfahren keine Aussicht auf Erfolg haben“, so der febs-Geschäftsführer Andreas Buttler. febs wirbt bundesweit mit Dienstleistungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen.

Ein vom BRBZ in Auftrag gegebenes [allgemeines Rechtsgutachten](#) hatte ergeben, dass es sich bei Beratungstätigkeiten wie der formellen Prüfung einer Pensionszusage oder der individuellen Einrichtung eines Zeitwertkontenmodells um erlaubnispflichtige Rechtsberatung im Sinne des Paragraphen 2 Absatz 1 RDG und nicht etwa um erlaubnisfreie Nebenleistungen im Sinne des Paragraphen 5 Absatz 1 RDG handelt.

Der BRBZ räumte nach Bekanntwerden der Erklärung der febs ein, dass sich das angestrebte Unterlassungsverfahren vor dem Landgericht Hamburg womöglich erübrigt habe. Man gehe aber davon aus, dass auch andere Marktteilnehmer erkennen, dass sie bislang unerlaubte Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung angeboten und erbracht haben.

### **Verband kritisiert Zulassungsverfahren zur Rentenberatung**

Der BRBZ will jedoch nicht hinnehmen, dass – wie im Fall der febs – neben einer Versicherungsmaklererlaubnis nach Paragraph 34d Absatz 1 Gewerbeordnung „überraschenderweise gleichzeitig“ eine Rechtsberatungserlaubnis nach dem RDG erteilt werden konnte. „In der Regel müssen Organe der Rechtspflege aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung versichern, dass sie neben ihrer Rechtsberatungstätigkeit keinerlei Versicherungs- beziehungsweise Finanzdienstleistungsprodukte vermitteln dürfen“, heißt es in einer Erklärung des Verbandes.

###SEITE###

Dieser Sachverhalt sei im Widerspruch zu Paragraph 4 RDG zu sehen, wonach Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden dürfen, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Überdies werde grundsätzlich in den Zulassungsurkunden explizit festgehalten, dass eine genannte Finanzdienstleistungstätigkeit nicht erbracht werden darf.

Man müsse sich demnach entscheiden: Rechtsberatung oder Versicherungsvermittlung. „Beides gleichzeitig ist nach den Vorgaben der einschlägigen BGH-Rechtsprechung nicht zulässig und schadet den Verbrauchern“, so BRBZ-Anwalt Römermann. Der BRBZ will daher diese Vergabepraktik beim Amtsgericht München zur Prüfung anzeigen und sich für eine rechtskonforme Einhaltung des genannten Zulassungsverfahrens einsetzen.

Eine rechtliche Klärung der gesamten Problematik liege auch im Interesse der Makler und Produkthanbieter, so der Verband. Insbesondere Makler seien im Falle unerlaubter Rechtsberatung einem hohen Haftungsrisiko ausgesetzt – auch deshalb, weil im Schadensfall fraglich sei, ob eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung trotz unerlaubter Rechtsberatung greife.

Von: Oliver Lepold